

## A1 Beschluss der Satzungsneufassung

Antragsteller\*in: Bezirksvorstand

### Antragstext

- 1 Die Bezirksversammlung möge beschließen,
- 2 1. Dass der vorliegende Entwurf einer Satzungsneufassung als Basis der weiteren
- 3 Beratungen gilt. Änderungsanträge werden gegen den Entwurf der
- 4 Satzungsneufassung gesellt.
- 5 2. Dass hierbei das folgende Verfahren angewendet wird: Änderungen am
- 6 vorliegenden Entwurf einer Satzungsneufassung werden mit einfacher Mehrheit
- 7 beschlossen. Die entstandene konsolidierte Fassung der Satzungsneufassung wird
- 8 anschließend gegen die bestehende Bezirkssatzung abgestimmt. Hierbei ist eine
- 9 Zweidrittelmehrheit zur Übernahme der Satzungsneufassung notwendig.

### Begründung

Bei der Neufassung der Bezirkssatzung handelt es sich um eine sehr große Änderung. Wir wollen uns langwierige Einzelabstimmungen zu jedem Kapitel der Satzung ersparen und halten dieses Verfahren für zeitsparender und übersichtlicher.

## A1.1 Satzung - Neufassung

Antragsteller\*in: Bezirksvorstand  
Tagesordnungspunkt: 5.1. Satzungsneufassung

### Antragstext

#### 1 Satzung

2 Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Mittelfranken

#### 3 § 1 Name und örtliche Zuständigkeit

4 1. Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezirksverband  
5 Mittelfranken“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Mittelfranken“.

6 2. Die Organisation ist der Bezirksverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
7 für den Regierungsbezirk Mittelfranken im Landesverband Bayern. Sie hat  
8 ihren Sitz in der Stadt Ansbach.

9 3. Der Bezirksverband setzt sich aus allen vom Landesverband Bayern  
10 genehmigten Kreisverbänden innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken  
11 zusammen. Etwaige neu entstehende Kreisverbände werden automatisch  
12 Mitglied im Bezirksverband.

#### 13 § 2 Aufgaben

14 Vornehmliche Aufgabe des Bezirksverbands Mittelfranken ist es, die  
15 Zusammenarbeit der Kreisverbände des Bezirks zu koordinieren. Weiterhin  
16 organisiert der Bezirksverband die Listenaufstellung für Bezirks- und  
17 Landtagswahlen.

#### 18 § 3 Organe des Bezirksverbands

19 Die Organe des Bezirksverbands sind die Bezirksversammlung, der Bezirksausschuss  
20 und der Bezirksvorstand.

#### 21 § 4 Bezirksversammlung

22 1. Die Bezirksversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des  
23 Bezirksverbands. Sie beschließt über den Haushalt des Bezirksverbands und  
24 alle an sie gerichteten Anträge. Sie führt Wahlen durch und legt  
25 Wahlverfahren fest.

26 2. Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.  
27 Abweichend davon ist für die Annahme von Satzungsänderungsanträgen eine  
28 Zweidrittelmehrheit erforderlich.

29 3. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände, dem  
30 Bezirksvorstand und den Mitgliedern der Grünen Fraktion im  
31 mittelfränkischen Bezirkstag, die zukünftig als „Mitglieder der  
32 Bezirksversammlung“ benannt sind. Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr auf  
33 Einladung des Bezirksvorstands. Alle Mitglieder der Bezirksversammlung

- 34 haben Stimm- und Rederecht. Regelungen zu weiteren Teilnehmenden an der  
35 Bezirksversammlung trifft die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
- 36 4. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung  
37 mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung und kann elektronisch  
38 erfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
- 39 5. Außerordentliche Bezirksversammlungen können durch den Bezirksausschuss  
40 einberufen werden, weiterhin sind sie auf Verlangen von mindestens einem  
41 Drittel der Kreisverbände einzuberufen. Für außerordentliche  
42 Bezirksversammlungen kann der Bezirksvorstand in dringenden Fällen die  
43 Ladungsfrist verkürzen, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die  
44 Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.
- 45 6. Antragsberechtigt sind zwei Mitglieder der Bezirksversammlung oder zehn  
46 Parteimitglieder gemeinsam sowie die Mitgliederversammlung jedes Orts- und  
47 Kreisverbands einzeln, protokollierte Versammlungen anerkannter  
48 Bezirksarbeitsgemeinschaften, der Bezirksausschuss, die  
49 Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Mittelfranken, die Grüne Fraktion  
50 im mittelfränkischen Bezirkstag und der Bezirksvorstand.
- 51 7. Anträge, die von der Bezirksversammlung behandelt werden sollen, müssen  
52 mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand eingehen.  
53 Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerecht eingereichte  
54 Anträge zulässig. Für Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten  
55 Anträgen gilt eine Frist von einer Woche vor der Bezirksversammlung.  
56 Regelungen zur Bekanntmachung von Anträgen und Änderungsanträgen trifft  
57 die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
- 58 8. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge  
59 eingebracht werden. Sie können nur von mindestens fünf Mitgliedern der  
60 Bezirksversammlung gemeinsam, den Mitgliederversammlungen von zwei  
61 Kreisverbänden gemeinsam, dem Bezirksausschuss, der Mitgliederversammlung  
62 der Grünen Jugend Mittelfranken, der Grünen Fraktion im mittelfränkischen  
63 Bezirkstag oder dem Bezirksvorstand gestellt werden. Die Dringlichkeit ist  
64 im Antrag und vor der Bezirksversammlung zu begründen. Ein  
65 Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der anwesenden  
66 Stimmberechtigten für seine Behandlung ausspricht.
- 67 9. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der  
68 Delegierten der Kreisverbände anwesend ist.
- 69 10. Zur Ermittlung der Zahl der Delegierten jedes Kreisverbands gilt folgendes  
70 Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes ist mit 60 zu  
71 multiplizieren, das Ergebnis anschließend durch die Zahl der Mitglieder  
72 des Kreisverbands zu dividieren. Das anschließende Ergebnis ist  
73 kaufmännisch auf eine natürliche Zahl zu runden und ergibt die  
74 Delegiertenzahl des Kreisverbands. Stichtag zur Ermittlung der

- 75 Mitgliederzahlen ist jeweils der 31.12. des Vorjahres. Jeder Kreisverband  
76 erhält immer mindestens zwei Delegiertenposten.
- 77 11. Die Listen für Landtags- und Bezirkswahlen werden auf eigens hierfür  
78 einzuberufenden Bezirksversammlungen aufgestellt.
- 79 12. Bei den Bezirksversammlungen zur Listenaufstellung haben nur die  
80 Delegierten der Kreisverbände Stimmrecht. Bei Abwahanträgen gegen den  
81 Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie  
82 Rechenschaftsberichten des Bezirksvorstands haben die Mitglieder des  
83 Bezirksvorstands kein Stimmrecht.
- 84 13. Über alle Bezirksversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das nach  
85 Prüfung durch den Bezirksvorstand in elektronischer Form an alle  
86 Mitglieder der Bezirksversammlung zu versenden ist. Geht binnen einer  
87 Woche nach Versendung beim Bezirksvorstand kein Widerspruch ein, gilt es  
88 als genehmigt. Im Widerspruchsfall entscheidet der folgende  
89 Bezirksausschuss über die Genehmigung des Protokolls.
- 90 14. Der Ablauf von Bezirksversammlungen wird durch eine Geschäftsordnung  
91 präzisiert.

## 92 § 5 Der Bezirksausschuss

- 93 1. Der Bezirksausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ des  
94 Bezirksverbands zwischen den Bezirksversammlungen. Er koordiniert die  
95 politischen Aktivitäten des Bezirksverbands und berät und unterstützt den  
96 Bezirksvorstand. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen des  
97 Bezirksverbands. Der Bezirksausschuss berät über den Haushalt des  
98 Bezirksverbandes, setzt ihn vorläufig in Kraft und beschließt einen  
99 gegebenenfalls notwendigen Nachtragshaushalt. Darüber hinaus beschließt er  
100 über alle Themen, die ihm durch den Bezirksvorstand oder die  
101 Bezirksversammlung übertragen werden.
- 102 2. Der Bezirksausschuss besteht
- 103 • aus dem gewählten Bezirksvorstand,
  - 104 • einem Mitglied der Grünen Fraktion im Bezirkstag Mittelfranken,
  - 105 • je einem\*r durch eine Kreisversammlung gewählten\*r Vertreter\*in jedes  
106 mittelfränkischen Kreisverbands. Der\*Die gewählte Vertreter\*in muss  
107 Mitglied des Kreisvorstands sein, bevorzugt Kreisvorsitzende\*r.
  - 108 • sowie weiteren vier durch die Bezirksversammlung zu wählenden Mitgliedern.  
109 Darunter soll die Bezirksversammlung mindestens ein mittelfränkisches  
110 Mitglied der Grünen Jugend wählen, das auch Mitglied der GRÜNEN ist.
- 111 3. Die weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses sind auf der gleichen  
112 Bezirksversammlung wie der Bezirksvorstand zu wählen. Das Mitglied der  
113 Grünen Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag und die Mitglieder der  
114 Kreisverbände können bereits bis zu einem halben Jahr vor der  
115 Bezirksversammlung gewählt werden, jedoch spätestens am Tag vor der

- 116 Bezirksversammlung. Ihre Amtszeit beginnt allerdings zeitgleich mit dem  
117 Bezirksvorstand und den weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit aller  
118 Mitglieder des Bezirksausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist  
119 möglich. Ist eine Nachwahl von Mitgliedern des Bezirksausschusses  
120 erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 121 4. Die Bezirkstagsfraktion und die Kreisverbände sollen Vertretungen für ihre  
122 Mitglieder wählen, die die Stimmberechtigung übernehmen können.
- 123 5. Der Bezirksausschuss tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf  
124 Wunsch von einem Fünftel seiner Mitglieder oder des Bezirksvorstands.  
125 Digitale Sitzungen sind möglich.
- 126 6. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn  
127 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf bis zu vier Tage verkürzt werden.  
128 Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel  
129 seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein\*e Bezirksvorsitzende\*r.  
130 Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied  
131 widerspricht. Über alle Sitzungen des Bezirksausschusses ist ein Protokoll  
132 anzufertigen, das nach Prüfung durch den Bezirksvorstand in elektronischer  
133 Form an alle Mitglieder des Bezirksausschusses zu versenden ist. Geht  
134 binnen einer Woche nach Versendung beim Bezirksvorstand kein Widerspruch  
135 ein, gilt es als genehmigt. Im Widerspruchsfall entscheidet der folgende  
136 Bezirksausschuss über die Genehmigung des Protokolls.
- 137 7. Ist durch die oben beschriebene Regelbesetzung des Bezirksausschusses die  
138 Mindestquotierung gemäß Frauenstatut nicht zu gewährleisten, so erhöht  
139 sich die Zahl der durch die Bezirksversammlung zu wählenden weiteren  
140 Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit um so viele Mitglieder, bis die  
141 Mindestquotierung erreicht ist.
- 142 8. Der Bezirksausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 143 § 6 Bezirksvorstand

- 144 1. Der Bezirksvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des  
145 Bezirksverbands zwischen den Bezirksversammlungen. Der Bezirksvorstand  
146 beschließt über außerordentliche finanzielle Aufwendungen bis zu einer  
147 durch die Bezirksversammlung per Finanzordnung festzulegenden Höhe. Ihm  
148 obliegt die Betreuung und Beratung der Orts- und Kreisverbände, außerdem  
149 führt er die Beschlüsse der Landesversammlung aus.
- 150 2. Der Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten und nach außen  
151 jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorsitzenden, einer\*m  
152 Schatzmeister\*in, sowie drei Beisitzer\*innen. Eine weitere

- 153 Aufgabenverteilung innerhalb des Bezirksvorstands kann der Bezirksvorstand  
154 selbst festlegen.
- 155 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl  
156 erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 157 4. Eine Abwahl einzelner Bezirksvorstandsmitglieder oder des gesamten  
158 Bezirksvorstands ist auf fristgerechten Antrag durch eine absolute  
159 Mehrheit der gemeldeten Delegierten auf einer Bezirksversammlung möglich.
- 160 5. Der Bezirksvorstand legt einmal jährlich gegenüber der Bezirksversammlung  
161 Rechenschaft für seine politische und finanzielle Arbeit ab.
- 162 6. Der Bezirksvorstand tagt mindestens einmal pro Monat. Die  
163 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit des Bezirksvorstands,  
164 darunter ein\*e Vorsitzende\*r, anwesend ist. Beschlussfassung im  
165 Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Über alle  
166 Sitzungen des Bezirksvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das im  
167 Umlaufverfahren oder in der folgenden Bezirksvorstandssitzung zu  
168 genehmigen ist. Digitale Sitzungen sind möglich.
- 169 7. Bezirksvorstandssitzungen sind im Allgemeinen parteiöffentlich. Auf  
170 Beschluss steht es dem Bezirksvorstand frei, die Parteiöffentlichkeit  
171 auszuschließen, sofern besondere Gründe vorliegen.
- 172 8. Der Bezirksvorstand kann Aufgaben an eine Bezirksgeschäftsführung  
173 delegieren.
- 174 9. Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### 175 § 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- 176 1. Bezirksarbeitsgemeinschaften dienen dem politischen Austausch über ein  
177 Thema auf Bezirksebene. Sie tagen mindestens zweimal im Jahr.
- 178 2. Bezirksarbeitsgemeinschaften werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden  
179 Stimmberechtigten durch die Bezirksversammlung anerkannt. Für die Dauer  
180 von maximal sechs Monaten können sie vorläufig durch den Bezirksausschuss  
181 anerkannt werden.
- 182 3. Bezirksarbeitsgemeinschaften verfügen über keine eigenen Budgets und sind  
183 nicht zu eigenständiger Öffentlichkeitsarbeit berechtigt. Für konkrete  
184 Projekte können Finanzmittel gemäß Finanzordnung genehmigt werden.
- 185 4. Die Leitung von Bezirksarbeitsgemeinschaften obliegt zwei für die Dauer  
186 von zwei Jahren gewählten Sprecher\*innen.
- 187 5. Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften werden mindestens dann  
188 protokolliert, wenn Wahlen der Sprecher\*innen durchgeführt oder Anträge  
189 für die Bezirksversammlung beschlossen werden.

#### 190 § 8 Auflösung

191 Eine Auflösung des Bezirksverbands kann mit Zweidrittelmehrheit aller gemeldeten  
192 Mitglieder der Bezirksversammlung beschlossen werden und ist durch eine  
193 Urabstimmung zu bestätigen. Im Auflösungsfall wird das Vermögen des  
194 Bezirksverbands dem Landesverband übertragen.

195 § 9 Schlussbestimmungen

196 1. Einzelheiten der Haushalts- und Kassenführung regelt eine Finanzordnung.

197 2. Einzelheiten über die Durchführung von Bezirksversammlungen regelt eine  
198 Geschäftsordnung.

199 3. Sofern diese Satzung über einen Sachverhalt schweigt, gilt entsprechend  
200 die Satzung des Landesverbands.

201 4. Das Frauenstatut und Vielfaltsstatut des Landesverbands sind besonders  
202 schützenswerte Bestandteile dieser Satzung.

203 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden,  
204 wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Eine  
205 Änderung ist schnellstmöglich anzustreben.

206 Diese Satzung, beschlossen am 11.10.2025, ist eine Neufassung und ersetzt die  
207 vormalige Satzung vom 17.10.2009, letztmalig geändert am 20.11.2021.

## A2 Beschluss der Geschäftsordnungsneufassung

Antragsteller\*in: Bezirksvorstand

### Antragstext

- 1 Die Bezirksversammlung möge beschließen,
- 2 1. Dass der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnungsneufassung als Basis der
- 3 weiteren Beratungen gilt. Änderungsanträge werden gegen den Entwurf der
- 4 Geschäftsordnungsneufassung gesellt.
- 5 2. Dass hierbei das folgende Verfahren angewendet wird: Änderungen am
- 6 vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnungsneufassung werden mit einfacher
- 7 Mehrheit beschlossen. Die entstandene konsolidierte Fassung der
- 8 Geschäftsordnungsneufassung wird anschließend gegen die bestehende
- 9 Geschäftsordnung abgestimmt. Hierbei ist eine absolute Mehrheit zur Übernahme
- 10 der Geschäftsordnungsneufassung notwendig.

### Begründung

Bei der Neufassung der Geschäftsordnung handelt es sich um eine sehr große Änderung. Wir wollen uns langwierige Einzelabstimmungen zu jedem Kapitel der Geschäftsordnung ersparen und halten dieses Verfahren für zeitsparender und übersichtlicher.

## A2.1 Geschäftsordnung - Neufassung

Antragsteller\*in: Bezirksvorstand  
Tagesordnungspunkt: 5.2. Geschäftsordnungneufassung

### Antragstext

1 Geschäftsordnung

2 Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Mittelfranken

3 § 1 Einladung zur Bezirksversammlung

- 4 1. Die Frist zur erstmaligen Einladung zur Bezirksversammlung regelt die  
5 Bezirkssatzung.
- 6 2. Die Einladung ist neben den Mitgliedern der Bezirksversammlung auch allen  
7 Kreisvorsitzenden und Mandatsträger\*innen ab der Bezirksebene zuzusenden.  
8 Sofern keine aktuellen Meldungen der Delegierten der Kreisverbände  
9 vorliegen, geht die Pflicht zur Einladung an den Kreisverband, dessen  
10 Delegiertenmeldung fehlt, über.
- 11 3. Eine zweite Aussendung erfolgt spätestens zehn Tage vor der  
12 Bezirksversammlung.

13 § 2 Teilnahme an der Bezirksversammlung

- 14 1. Regelungen zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksversammlung  
15 trifft die Bezirkssatzung.
- 16 2. Darüber hinaus haben alle mittelfränkischen Mandatsträger\*innen ab der  
17 Bezirksebene das Recht, als Gäste an der Bezirksversammlung teilzunehmen.  
18 Sie haben immer Rederecht auf der Bezirksversammlung.
- 19 3. Der Bezirksvorstand kann weitere Gäste einladen, alle eingeladenen Gäste  
20 haben ebenfalls Rederecht.
- 21 4. Jedes Mitglied kann als Gast an der Bezirksversammlung teilnehmen und hat  
22 Rederecht. Eine Anmeldung beim Bezirksvorstand soll erfolgen.

23 § 3 Präsidium

- 24 1. Der Bezirksvorstand schlägt der Bezirksversammlung ein mindestens quotiert  
25 zu besetzendes Präsidium vor, bestehend mindestens aus einer  
26 Sitzungsleitung und einer\*m Protokollant\*in.
- 27 2. Das Präsidium wird durch die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit per  
28 Handzeichen gewählt.

#### 29 § 4 Ablauf der Bezirksversammlung und Tagesordnung

- 30 1. Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zur Bezirksversammlung  
31 versendet.
- 32 2. Der Bezirksvorstand eröffnet die Bezirksversammlung und führt die Wahl des  
33 Präsidiums durch.
- 34 3. Das Präsidium legt anschließend den Entwurf des Bezirksvorstands für die  
35 Tagesordnung vor. Die Bezirksversammlung entscheidet über die  
36 Tagesordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden  
37 in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend  
38 findet eine Schlussabstimmung statt.
- 39 4. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle  
40 Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.
- 41 5. Wahlen von Funktionsträger\*innen müssen spätestens zwei Stunden vor dem  
42 angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.

#### 43 § 5 Anträge

- 44 1. Antragsberechtigung und Antragsfristen regelt die Bezirkssatzung.
- 45 2. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der zweiten Aussendung der  
46 Einladung verschickt. Dabei ist ein Verweis auf ein digitales  
47 Antragsportal zulässig.
- 48 3. Alle Anträge, auch Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge und  
49 Geschäftsordnungsanträge werden schriftlich beim Präsidium  
50 (Versammlungsleitung) eingereicht. Die Angabe enthält Name und  
51 Kreisverband der Beantragenden und Wortlaut des Antrages. Bei  
52 Geschäftsordnungsanträgen ist eine nachträgliche schriftliche Einreichung  
53 zulässig.
- 54 4. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist  
55 es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über  
56 verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die  
57 Schlussabstimmung.
- 58 5. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine  
59 Pro- und Kontrarede zugelassen.
- 60 6. Dringlichkeitsanträge müssen vor dem Beginn der Bezirksversammlung  
61 eingereicht werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann davon abgewichen  
62 werden. Eine besondere Dringlichkeit liegt dann vor, wenn das Ereignis,  
63 auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Veranstaltungsbeginn  
64 eingetreten ist. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen, die von der  
65 Versammlung zugelassen werden, sind bis zum Aufruf des betreffenden

66 Tagesordnungspunkts möglich. Weitere Regelungen zu Dringlichkeitsanträgen  
67 trifft die Bezirkssatzung.

68 7. Die Beschlussfassung richtet sich nach der Satzung des Bezirksverbandes.

69 8. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute  
70 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu  
71 stellen. Dieser muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist  
72 sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei  
73 Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### 74 § 6 Redebeiträge

75 1. Wortmeldungen sind beim Sitzungspräsidium anzuzeigen.

76 2. Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe  
77 der Versammlungsleitung eröffnet. Dem Bezirksvorstand kann, wenn es dem  
78 Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt  
79 werden.

80 3. Redelisten werden getrennt (Frauen/offen) geführt und abwechselnd  
81 aufgerufen. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, sind die Frauen der  
82 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

83 4. Aussprachen und Debatten werden im Voraus zeitlich begrenzt. Wenn nicht  
84 bereits die Einladung eine Dauer vorsieht, legt die Versammlungsleitung  
85 die zeitliche Begrenzung fest. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache  
86 beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung  
87 kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

88 5. Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.  
89 Beschließt die Bezirksversammlung nichts Abweichendes, beträgt die  
90 Redezeit für einen Redebeitrag zwei Minuten.

#### 91 § 7 Sonstiges

92 Der Bezirksvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallen- oder  
93 Raumverwaltung das Hausrecht aus.

#### 94 Anhang zur Geschäftsordnung

95 Wahlverfahren für Personenwahlen

#### 96 § 1 Gültigkeit

97 Dieses Wahlverfahren ist das übliche Wahlverfahren auf Bezirksversammlungen. Es  
98 kann ohne Vorstellung durch das Präsidium durch die Bezirksversammlung  
99 beschlossen werden. Wählt die Versammlung ein abweichendes Verfahren, ist es  
100 vorzustellen und zu beschließen.

---

## 101 § 2 Wahlverfahren bei Einzelplatzabstimmungen

- 102 1. Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn exakt eine Person auf den zu  
103 wählenden Posten zu wählen ist (z.B. Bezirksvorsitz, Schatzmeisterei, Wahl  
104 des Mitglieds des Landesausschusses, Aufstellung von Wahllisten).
- 105 2. Das folgende Verfahren ist anzuwenden:
- 106 3. Jede\*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- 107 4. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen  
108 erhält.
- 109 5. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
110 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
111 Stimmenzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden  
112 Stimmenbesten in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten  
113 Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.
- 114 6. Im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
115 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
116 Stimmenzahl, erfolgt ein dritter Wahlgang zwischen den beiden  
117 Stimmenbesten in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten  
118 Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.
- 119 7. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen  
120 Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 121 § 3 Wahlverfahren bei Wahlen in gleichartige Positionen

- 122 1. Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn mehrere gleichartige Posten zu  
123 besetzen sind (z.B. Beisitz im Bezirksvorstand, Bezirksausschuss).
- 124 2. Das folgende Verfahren ist anzuwenden:
- 125 3. Jede\*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind.
- 126 4. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen  
127 erhält.
- 128 5. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
129 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
130 Stimmenzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In den zweiten Wahlgang ziehen  
131 doppelt so viele Bewerber\*innen ein, wie noch Posten zu besetzen sind.  
132 Maßgeblich dabei ist die Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten  
133 Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.
- 134 6. Im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
135 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
136 Stimmenzahl, erfolgt ein dritter Wahlgang. In den dritten Wahlgang zieht  
137 ein\*e Bewerber\*in mehr ein, als noch Posten zu besetzen sind. Maßgeblich

138 dabei ist die Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang.  
139 Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.

140 7. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen  
141 Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

142 8. Die Versammlung ist dazu angehalten, ein Quorum für den Einzug in folgende  
143 Wahlgänge zu beschließen, das der Anzahl der Bewerbungen und der zu  
144 vergebenden Plätze angemessen ist.

145 § 4 Redezeiten und Kandidierendenbefragung

146 1. Für Bewerbungen für den Bezirksvorstand, die mittelfränkische Vertretung  
147 im Landesausschuss und auf Wahllisten ist eine Redezeit von fünf Minuten  
148 vorgesehen, für Bewerbungen für den Bezirksausschuss eine Redezeit von  
149 drei Minuten.

150 2. Für die Kandidierendenbefragung sind zwei Fragen (je eine aus einer  
151 quotierten und offenen Fragebox) und eine Redezeit von zwei Minuten  
152 vorgesehen.

153 Diese Geschäftsordnung beschlossen am 11.10.2025 ist eine Neufassung und ersetzt  
154 die vormalige Geschäftsordnung vom 24.07.2021.

## A3 Beschluss zum Bezirksausschuss

Antragsteller\*in: Bezirksvorstand

### Antragstext

- 1 Die Bezirksversammlung möge beschließen,
- 2 1. Dass die Wahlen der weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses auf der
- 3 Bezirksversammlung am 11. Oktober 2025 durchgeführt werden.
- 4 2. Dass der neugewählte Bezirksausschuss seine Arbeit ab dem 12. Oktober 2025
- 5 aufnehmen darf.
- 6 3. Dass die Kreisverbände für eine Übergangsphase von maximal sechs Monaten
- 7 berechtigt sind, ihr Mitglied im Bezirksausschuss per Kreisvorstandsbeschluss zu
- 8 ernennen. Sie sind dabei angehalten, das Mandat der bestehenden Mitglieder des
- 9 Erweiterten Bezirksvorstands zu verlängern, sofern diese dem Kreisvorstand
- 10 angehören.

### Begründung

Wir wollen unsere Strukturen weiter professionalisieren und den Erweiterten Bezirksvorstand mit dem Bezirksausschuss zu einem Beschlussgremium aufwerten. Mit diesem Antrag wollen wir den Übergang zwischen den beiden Gremien erleichtern.

## A4 Finanzordnung Bezirksverband Mittelfranken

Antragsteller\*in: Bezirksvorstand

Tagesordnungspunkt: 5.3. Finanzordnung

### Antragstext

- 1 Text fehlt noch

## A5 Resolution gegen den geplanten Sandabbau im Reichswald bei Altdorf (Vogelherd)

Antragsteller\*in: Dr. Bianca Pircher und Verena Osgyan, MdL

Tagesordnungspunkt: 5.4. Resolution "Kein Sandabbau im Reichswald"

### Antragstext

1 Der Reichswald ist mehr als nur ein Wald. Er ist europäisches Schutzgebiet  
2 (Vogelschutzrichtlinie, SPA) mit herausragender ökologischer Funktion,  
3 Trinkwasserspeicher, Klimaregulator und prägender Kulturraum für Generationen  
4 von Menschen. Als Lebensraumtyp Mitteleuropäische Flechten Kiefernwälder (Code  
5 91T0) ist er nach Natura 2000 geschützt. Im geplanten Abbaugbiet befinden sich  
6 mehrere gesetzlich geschützte Biotope (6533-0813, -0814, -0058). Den Reichswald  
7 zu erhalten, ist keine symbolische Geste, sondern eine ökologische,  
8 gesundheitliche und gesellschaftliche Notwendigkeit.

9 Dennoch soll hier – mitten in einem zusätzlich als Bannwald ausgewiesenen Gebiet  
10 – erneut ein großflächiger industrieller Eingriff erfolgen: 39 Hektar Wald  
11 sollen dem Sandabbau geopfert werden – gegen den Willen der betroffenen  
12 Kommunen, gegen den Naturschutz, gegen das Vorsorgeprinzip.

13 Bereits 1996 und 2021 wurde das Vorhaben mit guten Gründen gestoppt: Ein  
14 Raumordnungsverfahren hatte es als nicht raumverträglich eingestuft. Nun  
15 versucht die Firma Bamberger Sand- und Kiesbaggerei GmbH mit nur minimalen  
16 Anpassungen, das Vorhaben im beschleunigten bergrechtlichen Verfahren  
17 durchzusetzen. Bevölkerung, Kommunen und Öffentlichkeit sollen vor vollendete  
18 Tatsachen gestellt werden – ein Vorgehen, das Transparenz, Beteiligung und  
19 demokratische Legitimation unterläuft.

20 Der Reichswald am Vogelherd ist im Regionalplan bewusst nur als  
21 Vorbehaltsgebiet, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Es handelt sich nicht um  
22 eine Primärlagerstätte von landesweiter Bedeutung. Ein Abbau ist raumordnerisch  
23 nicht prioritär und fachlich nicht zu rechtfertigen. Eine Aufforstung nach 35  
24 Jahren Abbau wäre weder praktisch noch ökologisch wirksam: Bannwald gleicht man  
25 nicht durch Neuanpflanzungen aus. Die betroffenen Flechten-Kiefern-Wälder sind  
26 auf tiefe Sandschichten angewiesen. Werden diese entfernt, könnte zwar  
27 irgendwann Wald entstehen, doch niemals derselbe Lebensraumtyp – die  
28 charakteristischen Strukturen und Arten wären unwiederbringlich verloren. Ein  
29 ökologisch gleichwertiger Ersatz ist im Umfeld des Eingriffsgebietes nicht  
30 möglich.

31 Die Bezirksversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mittelfranken erklärt  
32 unmissverständlich: Dieses Vorhaben entbehrt jeder Genehmigungsfähigkeit – es  
33 widerspricht den Anforderungen des Naturschutzes, der Raumordnung und der  
34 politischen Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Es ist ein Beispiel  
35 dafür, wie kurzsichtige Ausbeutung unsere Lebensgrundlagen zerstört.

#### 36 Kritische Bewertung des Vorhabens

37 • Das betroffene Areal ist Teil eines gesetzlich geschützten Biotopverbunds  
38 innerhalb des Natura-2000-Netzwerks. Die Fläche erfüllt wesentliche Funktionen  
39 für die lokale und regionale Artenvielfalt. Besonders betroffen sind SPA-Arten,  
40 die auf strukturreiche, trockene Wälder angewiesen sind.

- 41 • Der geplante Eingriff liegt in einem Natura-2000-Gebiet und ist damit  
42 europarechtlich besonders geschützt. Eine Genehmigung wäre nur bei fehlender  
43 Alternative und überragendem öffentlichen Interesse zulässig. Beides liegt hier  
44 nicht vor.
  - 45 • Der Sandabbau würde bis zu 25 Meter tief in den Untergrund eingreifen und die  
46 schützenden Bodenschichten über dem Grundwasser durchbrechen. Damit steigt das  
47 Risiko, dass Schadstoffe ungefiltert in die Trinkwasserversorgung von Altdorf  
48 und Nürnberg gelangen – ein fahrlässiges Risiko mit potenziell gravierenden  
49 Folgen.
  - 50 • Der entstehende Quarzfeinstaub ist krebserregend. Seine Partikel dringen tief  
51 in die Lunge ein und gefährden vor allem Kinder, ältere Menschen und  
52 vorbelastete Personen. Die gesundheitlichen Risiken sind wissenschaftlich belegt  
53 und werden systematisch verharmlost.
  - 54 • Der tägliche Abtransport durch 45 oder mehr LKWs über einen Zeitraum von 35  
55 Jahren belastet acht Ortschaften mit Lärm, Feinstaub und Unfallrisiken. Der  
56 Alltag der Menschen vor Ort wird massiv beeinträchtigt – ohne dass sie wirksam  
57 in die Planungen einbezogen wurden.
  - 58 • Zwei Areale historischer Vogelherde im geplanten Abbauggebiet wurden inzwischen  
59 denkmalrechtlich unter Schutz gestellt. Sie zeugen von der kulturellen  
60 Geschichte der Region und dürfen nicht industrieller Verwertung geopfert werden.
  - 61 • Die betroffenen Gemeinden Altdorf, Winkelhaid und Leinburg haben ihre  
62 Ablehnung beim Scoping-Termin am 27.09.2024 deutlich artikuliert, wie auch die  
63 Staatsforstverwaltung. Die Staatsregierung plant dennoch, das Vorhaben ohne  
64 neues Raumordnungsverfahren weiterzuführen – obwohl sich die raumordnerischen  
65 Konflikte nicht substantiell verändert haben.
  - 66 • Statt Natur zu zerstören, müsste die Bayerische Staatsregierung den Ausbau von  
67 Recycling Baustoffen energisch vorantreiben. Das Maßnahmenpaket „Mission  
68 RC20/25“ bleibt bislang weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Eine  
69 zukunftsfähige Rohstoffstrategie darf nicht auf Kosten der letzten naturnahen  
70 Räume gehen.
- 71 Unsere Forderungen
- 72 1. Der geplante Sandabbau im Reichswald bei Altdorf ist sofort und dauerhaft zu  
73 stoppen.
  - 74 2. Das Vorbehaltsgebiet QS14 muss umgehend aus dem Regionalplan gestrichen  
75 werden.
  - 76 3. Neue Abbauvorhaben in Bannwald- und Natura-2000-Gebieten müssen grundsätzlich  
77 ausgeschlossen werden.
  - 78 4. Ein Raumordnungsverfahren ist bei jeder relevanten Änderung eines Vorhabens  
79 verbindlich einzuleiten – mit gerichtlicher Überprüfbarkeit. Die Einschätzung  
80 der Raumverträglichkeit darf nicht allein dem Antragsteller oder der  
81 Genehmigungsbehörde überlassen bleiben.
  - 82 5. Der Einsatz von Sand- und Kiesrecycling muss durch gesetzliche Vorgaben,  
83 Förderprogramme und Marktanreize deutlich ausgeweitet werden. Der Vorrang von  
84 Recyclingmaterialien gegenüber Primärabbau ist gesetzlich zu verankern.

85 6. Es ist untragbar, dass über ein Vorhaben dieser Tragweite allein nach  
86 bergrechtlichen Maßstäben entschieden wird. Die systematische Zurückstellung  
87 aller anderen öffentlichen Belange – von Naturschutz über Denkmalschutz bis zu  
88 kommunalen Interessen – ist nicht hinnehmbar und muss durch rechtlich  
89 verbindliche Beteiligungspflichten ersetzt werden.

90 7. Wir fordern die Staatsregierung auf, die im Besitz der Staatsforsten  
91 befindlichen Bannwaldflächen, die für den Sandabbau benötigt würden, nicht zur  
92 Verfügung zu stellen oder gar zu veräußern.

93 Beschluss der Bezirksversammlung

94 Die Bezirksversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mittelfranken fordert die  
95 Bayerische Staatsregierung auf, den geplanten Sandabbau im Reichswald bei  
96 Altdorf (Vogelherd) aktiv zu verhindern. Alle zuständigen Fachbehörden sind  
97 anzuweisen, dem Vorhaben nicht zuzustimmen und stattdessen die dauerhafte  
98 Sicherung des Areals als Biotop und Erholungsraum zu betreiben. Die  
99 Bezirksversammlung ruft die Landesebene, die Landtagsfraktion sowie alle  
100 Gliederungen der Partei dazu auf, diese Resolution zu unterstützen und gemeinsam  
101 für den Schutz des Reichswalds einzutreten.

102 Wir erklären unsere volle Solidarität mit den betroffenen Gemeinden, den lokalen  
103 Initiativen und allen Menschen, die sich für den Erhalt dieses einzigartigen  
104 Naturraums einsetzen. Unsere Position ist klar: Der Reichswald ist keine  
105 Rohstoffreserve – er ist Teil unseres natürlichen Erbes. Wir stehen für seine  
106 Bewahrung – konsequent, faktenbasiert und mit allem Nachdruck.

## A6 Änderungsantrag zu Zeile 152 der Satzung: Möglichkeit für mehr Beisitzer\*innen

Antragsteller\*in: Martin Weidt  
Tagesordnungspunkt: 5.2. Satzungsneufassung

### Antragstext

- 1 Ich beantrage die Änderung von §6 Bezirksvorstand 2. in:
- 2 2. Der Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten und nach außen
- 3 jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorsitzenden, einer\*m
- 4 Schatzmeister\*in, sowie drei bis sieben Beisitzer\*innen. Eine weitere
- 5 Aufgabenverteilung innerhalb des Bezirksvorstands kann der Bezirksvorstand
- 6 selbst festlegen.

### Begründung

Ich möchte der Bezirksversammlung die Möglichkeit bieten auch mehr als drei Beisitzer\*innen zu wählen, wenn es genügend motivierte Bewerber\*innen gibt. Mehr Menschen haben in der Regel mehr Ressourcen und können mehr anpacken. Damit das Gremium beschlussfähig bleibt ist natürlich eine Obergrenze sinnvoll, die ich mit "sieben" willkürlich gewählt habe. Wir haben im KV Neustadt/Aisch - Bad Windsheim aktuell einen 12-köpfigen Vorstand und sind froh, die Aufgaben auf so viele engagierte Leute aufteilen zu können.

## A7 Änderungsantrag zu Zeile 106+107 der Satzung: freie Wahl für Vertreter\*in des Kreisverbandes

Antragsteller\*in: Martin Weidt

Tagesordnungspunkt: 5.2. Satzungsneufassung

### Antragstext

- 1 Ich §5, 2. soll der letzte Satz gestrichen werden:
- 2 • je einem\*r durch eine Kreisversammlung gewählten\*r Vertreter\*in jedes
- 3 mittelfränkischen Kreisverbands. Streichung: Der\*Die gewählte Vertreter\*in
- 4 muss Mitglied des Kreisvorstands sein, bevorzugt Kreisvorsitzende\*r.

### Begründung

Die Kreisverbände sollen selbst entscheiden können, wen sie entsenden. Eine schon häufig stattfindende Ämterhäufung muss nicht strukturell gefördert werden.